



An den Grossen Rat

22.5245.03

GD/P225245

Basel, 14. Oktober 2026

Regierungsratsbeschluss vom 13. Oktober 2026

Anzug Jean-Luc Perret und Raoul I. Furlano «zur Reduktion der Arbeitszeit in der Pflege»

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 23. Oktober 2024 vom Schreiben 22.5245.02 des Regierungsrates Kenntnis genommen und entgegen dem Antrag des Regierungsrats den nachstehenden Anzug Jean-Luc Perret und Raoul I. Furlano stehen lassen sowie diesen dem Regierungsrat zum erneuten Bericht überwiesen:

«In den vergangenen zwei Jahren hat sich die zuvor schon knappe Personalsituation in den Basler Spitälern weiter zugespitzt. Die Zusatzbelastung durch die Pandemie führte zu vielen Kündigungen, Abgängen, Kurz- und Langzeitausfällen. Viele Stellen bleiben unbesetzt und die Spitäler arbeiten seit Monaten unter permanentem Stress, der das verbliebene Personal zusätzlich belastet. Es gelingt aktuell nicht, die Situation zu stabilisieren.

Eine sichere, ganzheitliche und persönliche Pflege ist unter diesen Umständen kaum mehr möglich.

Die angenommene Pflegeinitiative fordert neben Investitionen in die Aus- und Weiterbildung auch Massnahmen, welche die Stresssituation in den Spitälern entschärfen und die Arbeitsbedingungen dauerhaft verbessern. Die Angestellten sollen die Freude an ihrer Arbeit nicht verlieren und wieder länger in ihrem Beruf und im Betrieb bleiben. Die Patientinnen und Patienten sollen eine gute und sichere Pflege erhalten.

Eine der grössten Belastungen ist die Schichtarbeit. Sie verlangt von den Arbeitnehmenden grosse Abstriche in ihrem Privatleben und ist ein häufiger Grund, weshalb sich viele eine andere Tätigkeit suchen. Die arbeitsrechtlichen Vorgaben und vorgeschriebenen Ruhezeiten lassen kaum Spielraum für eine flexible Freizeitgestaltung.

Eine Chance, um etwas mehr Freiheit und Flexibilität zu ermöglichen, ist zum Beispiel die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit. So würde etwa eine Reduktion von heute normalerweise 42 Stunden auf 38 Stunden bei einem Vollzeitpensum ein bis zwei freie Tage mehr pro Monat ermöglichen.

Die Unterzeichnenden bitten den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

1. Ob der Kanton eine Arbeitszeitreduktion in den öffentlich-rechtlichen Spitälern einfordern kann.
2. Welche Zusatzkosten eine Reduktion der Arbeitszeit auf 38 Stunden pro Woche bei gleichbleibendem Lohn für Pflegepersonal in den öffentlich-rechtlichen Spitälern, welches regelmässig im Dreischicht-System arbeitet, verursacht.
3. Auf welchem Weg der Kanton eine Arbeitszeitreduktion bei gleichbleibendem Lohn und die dadurch nötige Stellenaufstockung ganz oder teilweise finanzieren kann.
4. Ob eine solche Arbeitszeitreduktion in Etappen mit einer regelmässigen ökonomischen und qualitativen Evaluation eingeführt werden kann.

5. Mit welchen anderen Arbeitszeitmodellen oder auf welchen Wegen das Pflegepersonal im genannten Sinn entlastet werden kann, falls der Kanton eine Arbeitszeitreduktion als nicht zielführend betrachtet.

Jean-Luc Perret, Raoul I. Furlano»

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Wie bereits im Schreiben des Regierungsrats vom 18. September 2024 zum vorliegenden Anzug erwähnt, liegt die Kompetenz zur Regelung der Arbeitszeiten in den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt und dem Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) gemäss den rechtlichen Grundlagen bei den jeweiligen Verwaltungsräten. Sowohl die öffentlichen Spitäler des Kantons wie auch das UKBB haben mit den massgeblichen Personalverbänden bereits Gesamtarbeitsverträge (GAV) bzw. einen Kollektivvertrag abgeschlossen. Diese sind seit 2016 (öffentliche Spitäler) bzw. 2017 (UKBB; erneuerter Vertrag) in Kraft. Gemäss diesen Verträgen beträgt die wöchentliche Sollarbeitszeit 42 Stunden. Die öffentlichen Spitäler des Kantons bzw. das UKBB können unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der Bedürfnisse der Mitarbeitenden spezifische Arbeitszeitmodelle festlegen. Die Regelungen zur Anwendung der Arbeitszeitmodelle finden sich in den jeweiligen betrieblichen Arbeitszeitreglementen.

2. Aktueller Stand der Umsetzung der Pflegeinitiative

Am 28. November 2021 wurde die Initiative «Für eine starke Pflege (Pflegeinitiative)» von Volk und Ständen angenommen. Der neue Art. 117b der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) verlangt, dass Bund und Kantone die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung anerkennen und fördern. Der Bundesrat hat am 12. Januar 2022 beschlossen, dass die Pflegeinitiative in zwei Etappen umgesetzt werden soll.

Zur Umsetzung der ersten Etappe hat das Parlament am 16. Dezember 2022 das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich Pflege (SR 811.22) verabschiedet. Die Vorlage beinhaltet eine Ausbildungsoffensive und die Möglichkeit, dass Pflegefachpersonen bestimmte Leistungen direkt, d. h. ohne ärztliche Anordnung, zulasten der Sozialversicherungen abrechnen können. Zudem beinhaltet die erste Etappe ein Förderprogramm zur Stärkung der «Effizienz in der medizinischen Grundversorgung». Das Gesetz und die dazugehörige Verordnung über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom 8. Mai 2024 (Ausbildungsförderverordnung Pflege; SR 811.225) sind am 1. Juli 2024 in Kraft getreten.

Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen, die Möglichkeit zur beruflichen Entwicklung in der Pflege und die angemessene Abgeltung der Pflegeleistungen stehen im Zentrum der Umsetzung der zweiten Etappe des Verfassungsartikels Pflege. Der Entwurf des Bundesgesetzes über die Arbeitsbedingungen in der Pflege (BGAP) sowie der Entwurf der Änderung des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe vom 30. September 2016 (Gesundheitsberufegesetz [GesBG]; SR 811.21) werden aktuell im Parlament beraten, wobei die nationalrätliche Behandlung vorerst abgeschlossen ist. Mit dem BGAP will der Bundesrat die Arbeitsbedingungen des Pflegepersonals durch gezielte bundesrechtliche Vorgaben verbessern.

Das im vorliegenden Anzug angesprochene Thema und die dem Regierungsrat zur Prüfung vorgeschlagenen Massnahmen weisen verschiedene Berührungspunkte zu den Vorlagen des Bundes zur zweiten Etappe zur Umsetzung der Pflegeinitiative auf. Vor dem Hintergrund der laufenden Arbeiten auf Bundesebene erachtet der Regierungsrat die parallele Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen auf kantonaler Ebene nicht als zielführend.

3. Finanzielle Auswirkungen

Das Gesundheitsdepartement führte im Frühjahr 2024 eine Umfrage bei den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt und dem UKBB zu den finanziellen Auswirkungen einer Umsetzung der Anliegen des Anzugs durch. Diese im Bericht vom 18. September 2024 bereits geteilten Daten wurden aktualisiert. Die öffentlichen Spitäler waren dazu angehalten, die Kostenentwicklung und die Auswirkungen auf die Anzahl Mitarbeitenden im Dreischichtsystem bei einer Reduktion der Arbeitszeit auf 38 Stunden pro Woche und gleichbleibendem Lohn anzugeben. Die Angaben für die Arbeitszeit von 38 Wochenstunden beruht auf der Annahme gleichbleibender Löhne auf Basis des Jahres 2025.

Die öffentlichen Spitäler haben im Rahmen der Umfrage darauf hingewiesen, dass es neben dem Pflegepersonal im Dreischichtbetrieb auch Pflegende gibt, welche nicht Schichtarbeit leisten. Die Auswirkungen einer Arbeitszeitreduktion auf solche Pflegende sind hier nicht berücksichtigt.

Ebenfalls nicht einbezogen wurden weitere Berufsgruppen im Dreischichtbetrieb, beispielsweise medizinisch-technisches Personal wie OP-Personal, medizinisch-therapeutisches Personal, Hausdienstpersonal, Mitarbeitende des technischen Dienstes sowie des Sozialdienstes und der Administration sowie Ärztinnen und Ärzte.

Folgende Auswirkungen wurden von den öffentlichen Spitälern des Kantons Basel-Stadt und vom UKBB prognostiziert:

	USB inkl. St. Claraspital (SCS)*			UAFP			UPK			UKBB			Total
	IST 2025 (42h)	38h/ Woche	Veränderung (in %)	IST 2025** (39.5h)	38h/ Woche	Veränderung ** (in %)	IST 2025 (42h)	38h/ Woche	Veränderung (in %)	IST 2025 (42h)	38h/ Woche	Veränderung (in %)	Veränderung
Personalaufwand Pflegepersonal im Dreischichtsystem (in Tausend Franken)	265'000	293'447	+28'447 (+11%)	32'765	34'766	+2'001 (+6%)	34'784	38'262	+3'478 (+10%)	35'563	39'119	+3'556 (+10%)	37'482
Pflegepersonal im Dreischichtsystem (Vollzeitäquivalente)	2'135	2'360	225	292	310	18	287	309	22	278	306	28	293
Pflegepersonal im Dreischichtsystem Mitarbeitendenzahl (Head Count)	2'645	2'924	279	384	408	24	351	385	34	439	483	44	381

Tabelle 1: Angaben der öffentlichen Spitäler des Kantons Basel-Stadt und des UKBB betr. Personalaufwands- und Personalentwicklung bei einer Arbeitszeitreduktion auf 38 Stunden pro Woche bei gleichem Lohn.

* Effektive Vollzeitäquivalente für das USB inklusive Schätzung für das SCS.

** Die UAFP führte ab dem 1. September 2022 eine Reduktion der Wochenarbeitszeit für Pflegekräfte im Schichtdienst von 42 Stunden auf 39.5 Stunden bei gleichem Lohn ein. Basis der abgebildeten Angaben (IST 2025) bildet die 39.5 Stundenwoche, weshalb die Veränderung gegenüber den anderen Spitälern prozentual und absolut geringer ausfällt.

Eine Reduktion der Arbeitszeit von 42 Stunden auf 38 Stunden pro Woche für das Pflegepersonal im Dreischichtsystem bei gleichbleibendem Lohn hätte eine Personalaufwandssteigerung von rund +10–11% zur Folge (USB, UPK, UKBB). Eine Reduktion der Arbeitszeit von 39.5 Stunden auf 38 Stunden (UAFP) hätte eine Lohnkostensteigerung von rund +6% zur Folge. Die flächendeckende Einführung der 38-Stunden-Woche bei den öffentlichen Spitälern im Kanton Basel-Stadt und beim UKBB würde gemäss den Angaben der Spitäler Mehrkosten von insgesamt rund 37,5 Mio. Franken jährlich sowie einen zusätzlichen Personalbedarf von 381 Pflegenden (Head Count) im Dreischichtsystem zur Folge haben. Um diesen zusätzlichen Bedarf zu decken, müsste mehr Personal rekrutiert und müssten mehr Ausbildungsplätze in allen Bereichen der Spitäler und den Schulen angeboten werden, und dies bei einem bereits akut vorhandenen Fachkräftemangel im Gesundheitswesen.

4. **Fazit**

Die Frage der Wochenarbeitszeit ist inzwischen Bestandteil der aktuell in Erarbeitung befindlichen Vorlage des Bundes im Rahmen der zweiten Etappe zur Umsetzung der Pflegeinitiative. Der Regierungsrat erachtet deshalb die parallele Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen auf kantonaler Ebene nicht für zielführend. Die Ergebnisse der parlamentarischen Beratung auf Bundesebene sind abzuwarten, da sich daraus gegebenenfalls Auswirkungen auf die Umsetzung auf kantonaler Ebene ergeben können.

5. **Antrag**

Aufgrund dieses Berichts beantragen wir, den Anzug Jean-Luc Perret und Raoul I. Furlano «zur Reduktion der Arbeitszeit in der Pflege» stehen zu lassen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin